

Um die Reichsregierung instanzzusetzen, die Verteilung der vorerwähnten Wertpapiere an die berechtigten Personen vorzunehmen, wird der Verwalter bei Auslieferung dieser Wertpapiere ein Verzeichnis liefern, das eine Bezeichnung des deutschen Berechtigten, soweit die Bücher des Verwalters darüber Aufschluss geben, und eine Beschreibung eines jeden Wertpapiers nach Art und Nennwert enthält.

- (b) Soweit es sich um Grundbesitz handelt, wird der Verwalter dem deutschen Auswärtigen Amt ein Verzeichnis dieses Besitzes aushändigen, das eine vollständige Beschreibung jedes Grundstücks, soweit die Unterlagen des Verwalters darüber Aufschluss geben, und gleichzeitig den Namen des eingetragenen Eigentümers dieses Grundstücks zu der Zeit der Inbesitznahme durch den Verwalter enthält. Hinsichtlich eines jeden einzelnen vorerwähnten Grundstücks teilt das deutsche Auswärtige Amt dem Verwalter den Namen, die nähere Bezeichnung und andere Einzelheiten über die Person des Berechtigten mit; daraufhin wird der Verwalter auf Kosten dieses Eigentümers ihm eine dem canadischen Recht entsprechende Freigabeverfügung, Uebertragung oder sonstige Zusicherung ausfertigen, die genügt um dem Eigentümer unbeschadet bestehender Pfänder, Lasten und Schulden, einschliesslich der auf dem Eigentum lastenden Steuern, das Eigentum zu übertragen. Soweit es sich um Hypotheken auf Grundstücken in Canada handelt, die der Verwalter als Sicherheit für seine Ansprüche gegen deutsche Reichsangehörige in der Hand hat, wird der Verwalter dem deutschen Auswärtigen Amt eine Aufzeichnung darüber übergeben, die Namen und Bezeichnung des Hypothekenschuldners sowie des deutschen Reichsangehörigen enthält, dessen Verpflichtung durch die Hypothek gesichert ist, und auf Grund einer Mitteilung, die das deutsche Auswärtige Amt dem Verwalter namens des genannten deutschen Reichsangehörigen macht, wird der Verwalter alle Entlastungen, Uebertragungen oder Freigaben vornehmen, die das deutsche Auswärtige Amt in Uebereinstimmung mit dem canadischen Rechte verlangt;
- (c) Vermögensgegenstände, die zur Zeit nicht zurückgegeben werden können, weil sie Gegenstand eines Gerichtsverfahrens in Canada sind, oder Güter, die der Verwalter von der Britischen Regierung aus dem Nachlass von Personen erhält, die auf britischem Gebiete gestorben sind, werden zusammen mit allen Einkünften oder Zinsen, die in den Besitz des Verwalters kommen mögen, zurückgegeben werden, sobald der Verwalter dazu in der Lage ist. Jedoch werden die auf diese Weise erlangten Vermögensgegenstände mit den Kosten, Gebühren und Auslagen, die durch ihre Wiedererlangung und Inbesitznahme entstehen, belastet. Diese Kosten, Gebühren und Auslagen werden von allen vorhandenen Einkünften aus diesen Vermögensgegenständen abgezogen; falls derartige Einkünfte nicht vorhanden sind, können diese Vermögensgegenstände zurückbehalten werden, bis der deutsche Berechtigte oder die Deutsche Regierung in seinem Namen gezahlt haben;
- (d) Falls der zu irgendeinem einzelnen Gut, Recht oder Interesse Berechtigte es wünschen sollte, den Verkaufserlös anstelle des Gutes, Rechtes oder Interesses selbst zu erhalten, wird der Verwalter, falls der erwähnte Berechtigte ein dahingehendes Schreiben an ihn richtet, den Verkauf des Gutes, Rechtes oder Interesses veranlassen und den Erlös der Deutschen Regierung zur Uebermittlung an den genannten Berechtigten aushändigen.